

Geschäftsordnung für die Sozialraumgruppen (Vorschlag Überarbeitung)

Präambel

Die Sozialraumgruppen (SRG) sind Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII, (~~deren Bildung sowie Auflösung, deren Zusammensetzung und Vorsitz der Unterausschuss Jugendhilfeplanung koordiniert und beschließt~~).

Mit der Geschäftsordnung für die Sozialraumgruppen soll ein verbindlicher Rahmen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Trägern der freien Jugendhilfe, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie weiteren Akteuren in den Sozialräumen (Kultur - und Sportvereine, Jobcenter, Schulen, Unternehmen), geschaffen werden.

Sie basiert auf den Regelungen

- der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale),
- der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie,
- der Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

§ 1 Einrichtung der Sozialraumgruppen

Die Bildung, Auflösung und deren Zusammensetzung und deren Vorsitz wird durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung koordiniert und beschlossen.

Formatiert: Schriftart: Fett

§ 1.2 Aufgaben und Kompetenzen

(1) Die SRG haben folgende originäre Aufgaben:

1. Alle Beteiligten im Sozialraum über den Jugendhilfeplanungsprozess in der Stadt Halle zu informieren sowie die aktive Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Akteure zu forcieren.
2. Auf der Grundlage der gesamtstädtischen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle entsprechende Ziele für die Sozialräume zu formulieren und darzustellen.
3. Die fachliche Abstimmung und Weiterentwicklung der Leistungsangebote vor Ort zu beraten.
4. Bedarfe aus den Quartiersrunden und Sozialräumen -auch über die Jugendhilfe hinaus- zu ermitteln und in den zentralen Planungsprozess einzubringen.

Basis für diese Aufgaben sind die

- Zielpyramide (städtische Ziele, Leitziele der Kinder,- Jugend- und Familienpolitik, Ziele der Jugendhilfe in der jeweils aktuellen Fassung),
- Handlungsempfehlungen des Stadtrates (z.B. Kinderarmuts- bzw. Bildungsbericht),
- Beschluss des Stadtrates zur Jugendhilfeplanung (Teilpläne),
- Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses,
- Sozialraumanalysen und -beschreibungen sowie
- Beschlüsse / Empfehlungen von weiteren AG nach § 78 SGB VIII (Qualitätszirkel etc.).

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 1,23 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

(2) Die SRG haben i. V. m. den oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen folgende Kompetenzen:

1. Die Gremien haben das Recht, dem Unterausschuss ihre Arbeitsergebnisse und Probleme vorzutragen.
2. Die SRG erarbeiten Empfehlungen für den JHA zu Themen der Jugendhilfeplanung.
3. Die SRG können die Einberufung eines Qualitätszirkels zu entsprechenden Themen im Rahmen der Planung beim Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung beantragen. Die Begründung soll schriftlich erfolgen.

§ 2 3 Zusammensetzung

- (1) Für die Mitwirkung in einer SRG können sich alle Akteure im Sozialraum- Interessenten in dem zuständigen Ressort des Jugendamtes bewerben.
- (2) Der Vorschlag für die Zusammensetzung wird von einem Gremium erarbeitet, welchem folgende Mitglieder angehören:
 - ein Vertreter der LIGA
 - ein Vertreter des SKJR
 - zwei ein Vertreter der Verwaltung
 - ~~ein Vertreter des KJR~~
- (3) Dem Kernteam einer SRG können jeweils folgende Mitglieder angehören, die eine max. Anzahl von 11 Mitgliedern stimmberechtigten Personen nicht überschreiten sollte:
 - Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe, die in den unterschiedlichen Leistungsbereichen der Jugendhilfe tätig sind und möglichst aktiv in Quartiersrunden mitwirken (§§ 11,13,14,16,22,27ff SGB VIII),
 - Vertreter der Verwaltung (insbesondere Ressortleiter, Sozialraummanager),
 - ~~Vertreter des Kinder- und Jugendrates der jeweiligen Sozialräume,~~
 - Vertreter des JHA (bzw. der im Stadtrat vertretenden Fraktionen) sowie Vertreter aus den Bereichen Bildung, Sport, Kultur, Gesundheit, Wirtschaft, Migrantenorganisationen, Bürgerinitiativen etc..
- (4) Je nach Bedarf können Akteure aus dem Sozialraum als beratende Mitglieder gewonnen werden, die Gesamtanzahl der Mitglieder soll hierbei Berücksichtigung finden.
- (5) Für jedes Mitglied einer SRG wird personenbezogen ein stellvertretendes Mitglied benannt.
- (6) Weitere Fachkräfte gem. § 81 SGB VIII werden nach Abstimmung zu den jeweiligen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzugezogen. Dies betrifft auch die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates.

§ 3 4 Amtszeit

- (1) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder wird in Anlehnung an die Kommunalwahlen auf die Dauer einerder aktuellen Legislatur von 5 Jahren Wahlperiode festgelegt.
- (2) Scheidet ein Mitglied (oder stellvertretendes Mitglied) vor Ablauf der festgelegten Periode aus, so sind durch das Kernteam Nachfolger für die restliche Amtsperiode zu benennen.

§ 4.5 Vorsitz / Geschäftsführung

- (1) Die SRG schlägt einen Vorsitzenden und als Abwesenheitsvertretung einen stellvertretenden Vorsitzenden vor, dem die Aufgabe der Moderation (incl. der Vertretung gegenüber anderen Gremien wie UA, JHA) obliegt.
- (2) Die Geschäftsführung (Einladung, Tagesordnung, Protokollführung etc.) liegt in der Verantwortung der Verwaltung.

§ 5.6 Sitzungen / Verhältnis zum Unterausschuss - Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Sitzungen der Sozialraumgruppen sind gemäß der GO LSA durchzuführen. sind grundsätzlich öffentlich. Die Einladungen und Protokolle werden den Mitgliedern des Unterausschusses sowie den Quartiersrunden zur Verfügung gestellt.
- (2) Festlegungen zu Beratungsergebnissen, Empfehlungen etc. werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Die Beratungsergebnisse und Empfehlungen der SRPG sind dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung bzw. dem Jugendhilfeausschuss in Schriftform bekanntzugeben.
- (4) Der Unterausschuss / Jugendhilfeausschuss soll abgegebene Stellungnahmen, Empfehlungen und Anregungen gemäß der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) vor Entscheidungen berücksichtigen.
Der Unterausschuss / Jugendhilfeausschuss kann Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen von den Sozialraumgruppen anfordern.
- (5) Die Beschluss- und Entscheidungskompetenzen des Jugendhilfeausschusses werden davon nicht berührt.

§ 6.7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.